

Brexit und ...

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung / zeitlich befristete Mitarbeiterentsendung

Zusammenfassung

Im Falle eines harten Brexit befürworten EU und britische Regierung folgende Regelungen zur Einreise:

- **Einreise ohne Visum** (d.h. auch nur mit Personalausweis möglich) bis zu **90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen (bzw. 3 Monate im VK)** → darin inbegriffen wäre das **Recht temporär zu arbeiten**.
- Im VK wäre eine Verlängerung über die 3 Monate hinaus möglich: dazu müsste ein **Antrag gestellt** werden → nach Bewilligung bestünde das Recht sich für **bis zu 36 Monate im VK aufzuhalten und zu arbeiten**. Eine Verlängerung wäre nicht möglich.
- Diese Regelungen greifen nur, wenn beide Seite Erleichterungen auch tatsächlich final beschließen (Reziprozität).

Weitere Regelungen zur Mitarbeiterentsendung im Falle eines ungeordneten Brexit:

- Die **Entsenderichtlinie** der EU würde **nicht mehr gelten**
- Es wäre keine Beantragung einer A1-Bescheinigung mehr möglich und nötig
- Ob das 1960 geschlossene "**deutsch-britische Abkommen über soziale Sicherheit**" wieder zur Anwendung kommen wird, sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen werden, ist noch unklar.

Mögliche Visumpflicht im Falle eines harten Brexits

1. **Reisen in das VK:** Das britische Innenministerium hat am 28.01.2019 mitgeteilt, dass im Falle eines No-Deal Brexit alle EU-Bürgerinnen und Bürger **nach dem 29.03.2019 mit ihrem Personalausweis in das VK einreisen** dürften und sich **3 Monate frei im VK aufhalten** können. Das umfasst auch das Recht zu arbeiten. Eine **Verlängerung über die 3 Monate hinaus** wäre möglich. Hierzu müsste allerdings ein **Antrag gestellt** werden. Nach Bewilligung erhielte der Antragsteller das

Recht sich für **36 Monate im VK aufzuhalten und auch zu arbeiten** („European Temporary Leave to Remain“). Das Recht auf **3-jährigen Aufenthalt könne jedoch nicht verlängert werden**, so der derzeitige Informationsstand.

Hinweis: Antrag auf dauerhafte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in UK (nicht kurzzeitige Entsendung): ab dem 30. März vollumfänglich möglich unter diesem Link (derzeit in der Testphase): <https://www.gov.uk/apply-stay-uk-leaves-eu-test-phase>
Die Kosten werden für vor dem Brexit dauerhaft in UK lebende EU-Bürger im Nachhinein von der britischen Regierung/Behörden erstattet.

2. **Reisen in die EU:** Hierzu spricht sich die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 13.11.2018 wie folgt aus (*betrifft Mitarbeiter mit alleiniger britischer Staatsbürgerschaft bei Reisen in die EU*):

„Ein Vorschlag der Kommission vom 13. November 2018 zielt darauf ab, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von der Visumpflicht, wonach sie zum Überqueren der Außengrenzen ein Kurzzeitvisum („Schengen-Visum“) benötigen, zu befreien, wenn die geplante Aufenthaltsdauer im Schengenraum **90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen** beträgt. Der Vorschlag liegt dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Annahme vor. **Eine dauerhafte Befreiung vom Schengen-Visum setzt voraus, dass Staatsangehörige aller EU-Mitgliedstaaten bei Kurzeitaufenthalten im Vereinigten Königreich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ebenso von der Visumpflicht bereit sind.**

Weitere Regelungen zur Mitarbeiterentsendung

1. Die Entsenderichtlinie der EU findet im Falle eines ungeordneten Austritts keine Anwendung mehr.
2. Es wäre keine Beantragung einer A1-Bescheinigung mehr möglich und nötig.
3. Ob das 1960 geschlossene "**deutsch-britische Abkommen über soziale Sicherheit**" wieder zur Anwendung kommen wird, sollte keine anderweitige Vereinbarung getroffen werden, ist noch unklar. Dieses wäre jedoch nicht deckungsgleich zu den derzeit geltenden Regelungen. Unter anderem die Arbeitslosenversicherung ist darin gänzlich nicht erfasst.